

Schulden / Schuldentilgung

SCH.03

Ziel und Zweck – Grundsätze

Die Sozialhilfe übernimmt grundsätzlich keine Schulden. Droht jedoch durch dringliche Schulden eine Verschlechterung der Lebenssituation im Sinne einer Verarmung, Obdachlosigkeit oder eines Verlusts medizinischer Versorgung, ist allenfalls ein Einschreiten der Sozialbehörde erforderlich.

Vorgehen

Sozialhilfeleistungen werden nur für die Gegenwart und (sofern die Notlage anhält) für die Zukunft ausgerichtet, nicht jedoch für die Vergangenheit. Daraus resultiert, dass Schulden von der Sozialhilfe nicht übernommen werden können (SKOS A4).

Ausnahme:

Ausstehende Mietzinse können ausnahmsweise sozialhilferechtlich übernommen werden, wenn damit voraussichtlich weniger wirtschaftliche Hilfe geleistet werden muss.

Grundlagen

- SKOS-Richtlinien